

dann eintreten, wenn der DVP bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Widerstand geleistet wird (§212 StGB).

Erleidet eine zur Unterstützung von polizeilichen Maßnahmen aufgeforderte Person einen Schaden, so wird dieser gemäß § 18 des VP-Gesetzes ersetzt. Ein Schadenersatzanspruch besteht nicht, wenn die betreffende Person zur Beseitigung der von ihr selbst verursachten Störung hinzugezogen wurde.

Gegen Entscheidungen und Maßnahmen der DVP stehen dem Bürger Rechtsmittel zu. Die Rechtsgrundlage für Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Maßnahmen, die auf der Grundlage des VP-Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften getroffen wurden, ist § 19 des VP-Gesetzes. Gründen sich Entscheidungen und Maßnahmen der DVP auf ordnungsrechtliche Bestimmungen, so unterliegen sie der Rechtsmittelregelung des OWG.

15.5. Aufgaben und Befugnisse des Organs Feuerwehr

15.5.1. Aufgaben des Organs Feuerwehr

Die Tätigkeit des Organs Feuerwehr ist Teil der komplexen Leitung und der Maßnahmen der DVP zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Das Organ Feuerwehr ist dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei unterstellt und dient der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben im Brandschutz (§ 5 Abs. 2 Brandschutzgesetz). Sein Wirken ist auf das einheitliche Ziel des Brandschutzes gerichtet, „das Leben und die Gesundheit der Bürger, das sozialistische und persönliche Eigentum, die Volkswirtschaft und die kulturellen Werte der Gesellschaft vor Bränden und davon ausgehenden Gefahren zu schützen“ (§ 1 Abs. 1 Brandschutzgesetz).

Die Struktureinheiten des Organs Feuerwehr sind den Leitern der dem Ministerium des Innern nachgeordneten Dienststellen zugeordnet.

Zum Organ Feuerwehr gehören:

- die Hauptabteilung Feuerwehr im Ministerium des Innern;
- die Abteilungen Feuerwehr im PdVP Berlin sowie in den BDVP;
- die Abteilungen Feuerwehr mit und ohne Kommandos Feuerwehr in den VPKÄ, VP-Inspektionen oder -Ämtern;
- die Betriebsfeuerwehr-Abteilungen;
- die Betriebsfeuerwehr-Kommandos;
- die Betriebsfeuerwehr-Instrukteurgruppen;
- spezifische Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird das Organ Feuerwehr von den *freiwilligen Feuerwehren* unterstützt, die auf der Grundlage des Brandschutzgesetzes tätig sind. Die Mitarbeit in den freiwilligen Feuerwehren ist eine ehrenamtliche Tätigkeit im Interesse und zum Nutzen der sozialistischen Gesellschaft.

Die örtlichen freiwilligen Feuerwehren unterstehen den Räten der Stadtkreise, Städte und Gemeinden und die betrieblichen Feuerwehren den Leitern der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen bzw. den Vorsitzenden der Genossenschaften. Die genannten Räte bzw. Leiter und Vorsitzenden entscheiden über die Aufnahme von Bürgern und berufen Angehörige der freiwilligen Feuerwehren in Funktionen. Sie üben gegenüber den Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren Disziplinarrechte aus.

Die freiwilligen Feuerwehren erfüllen die ihnen gemäß §2 des Statuts der freiwilligen Feuerwehren³² übertragenen Aufgaben zur Verhinderung und Bekämpfung von Bränden sowie zur Beseitigung von Gemeingefahren. Ihre Tätigkeit hilft den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten sowie den Leitern bzw. Vorsitzenden, die ihnen übertragene Verantwortung für den Brandschutz wahrzunehmen. Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei hat gemäß § 17 Abs. 4 des Brandschutzgesetzes das Recht, den freiwilligen Feuerwehren Befugnisse des Organs Feuerwehr zu übertragen.

Ausgehend von den §§ 5, 6 und 15 des

32 Anlage zur AO über die Aufgaben und Organisation der örtlichen freiwilligen und betrieblichen Feuerwehren sowie die Rechte und Pflichten ihrer Angehörigen vom 2. 2.1976, GBl. I 1976 Nr. 8 S. 150, i.d.F. der AO Nr. 2 vom 26. 8.1983, GBl. 11983 Nr. 25 S. 247.